

Verordnung

Über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten

Erstfassung vom: 24.10.2022
In-Kraft-Treten: Veröffentlichung im Amtsblatt
Änderung vom: 05.06.2023

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315) hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung vom 05.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Folgende Teile der Gemeinde Großheide sind Wildschongebiete im Sinne des § 33 NWaldLG:
1. alle Waldflächen gemäß § 2 NWaldLG,
 2. alle unmittelbar an Flächen nach Nr. 1 angrenzenden Wege.
- (2) Ausgenommen von den Wildschongebieten nach Absatz 1 sind folgende Grundstücke, auch wenn sie im Wald oder in zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen gelegen oder mit Bäumen bewachsen sind:
1. Bewohnte Grundstücke bis zur Umzäunung oder, wenn eine Umzäunung fehlt, bis zu einem Abstand von 20 m von den vorhandenen baulichen Anlagen,
 2. alle rechtmäßig umzäunten Grundstücke

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Hunde sind zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes und sonstiger wildlebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 1 genannten Bereichen ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Als Leine im Sinne dieser Verordnung gilt jede zuverlässig haltbare und befestigte Leine ohne Rücksicht auf ihre Länge, sofern sie eine jederzeitige Beeinflussung des Hundes zulässt.

§ 3 Freistellungen

Freigestellt von dieser Verordnung sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 4 Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) An allen Zufahrts- und Zugangsstellen wird durch Beschilderung auf das Schongebiet und die §§ 2, 3 und 5 hingewiesen.
- (2) Folgender Text ist hierbei aufzubringen:

Wildschongebiet

Hunde sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen, soweit sie nicht zur Jagdausübung, als Rettungshunde oder Hütehunde eingesetzt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen geahndet.

Gemeinde Großheide

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer als Halter eines Hundes oder als zur Beaufsichtigung eines Hundes berechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister

Gez. Fredy Fischer